

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV 2B 325/67B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Pfarrers i.R. Heinrich S [REDACTED],
[REDACTED] "S [REDACTED] I [REDACTED]" C [REDACTED], P [REDACTED], Chile,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten
in Detmold,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Das Hochverderverfahren ist geblieben
und ungeändert! die außergerichtlichen
Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger hat am 19. Oktober 1964 erteilte Ent-
schädigungsansprüche angemeldet. Die Entschädigungsbe-
hörde hat seine Ansprüche wegen Fristverletzung abgelehnt.
Das Berufungsgericht hat ihm die Wiedereinsetzung (§ 139
Abs. 3 ZPO) versagt, weil er keine Begründungen darüber
eingereicht habe, ob er wegen der Gesundheitsbeschaffen, die
er auf Mitteilungen im Staatspolizeibüro erfuhr,
irgendwelche Wiedereinsetzung zu beanspruchen habe. Auch
wenn er in einem abgelegenen Ort des Chilenischen Ur-
waldes gelebt und den Kontakt mit dem Chilenischen

106

- 3 -

seit langen verloren habe, habe er (als Geistlicher) sich schriftlich an die Auslandsvertretung der Bundesrepublik, seine Verwandten und Bekannten in Deutschland und an die kirchlichen Behörden in Paderborn, aus deren Diözese er hervorgegangen sei, wenden können.

Diese Entscheidung wirft keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf und weicht nicht von den Rechtsgrundsätzen des erkennenden Senats ab (§ 219 Abs. 2 BGG).

Entgegen der Meinung der Beschwerde lag für einen gebildeten Geschädigten, dem bekannt geworden war, daß sich auf dem Boden des zusammengebrochenen Deutschen Reiches ein Staat der westlichen Völkergemeinschaft konstituiert habe, die Überlegung nahe, ob dieser Staat die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in irgendeiner Form entschädige. Auf dieser Voraussetzung beruht die gesetzliche Fristsetzung in § 189 BGG.

Ob sich eine solche Überlegung einstellte, war unabhängig vom dem Orte, an welchem sich der Geschädigte befand, und von den Verhältnissen, unter denen er lebte. Alles Weitere war eine Frage der Erkundigung. Die Erwägungen des Berufungsrichters darüber, ob dem Kläger hinreichende Informationsmöglichkeiten zur Verfügung standen, haben keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung; sie werden aber auch von der Beschwerde ledig-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

lich mit dem das Verschulden des Klägers nicht be-
rührenden Hinweis beanstandet, die erzbischöfliche
Behörde in Paderborn habe ihrerseits an den seit
Jahrzehnten aus der Diözese ausgeschiedenen Kläger
herantreten können.

Die außergerichtlichen Kosten der unbegründeten
Beschwerde trägt der Kläger nach §§ 209 Abs. 1 ZPO,
97 ZPO.

Ascher

v.d. Mühlen